

REGIERUNGSRAT

20. November 2019

19.282

Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Finanzierung von hindernisfreien öffentlichen Verkehrsanlagen im Busverkehr auf Gemeindestrassen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Das Strassennetz der Schweiz folgt einer hierarchisch funktionalen Einteilung, die die Zuständigkeit dem jeweils geeigneten Verantwortlichen (Bund, Kantone, Gemeinden, Private) sowohl bezüglich Entscheide wie auch Kostentragung zuweist. Die Ausgestaltung beziehungsweise die Anforderungen an die Strasseninfrastruktur werden in der Regel vom Bund, zum Beispiel im Strassenverkehrsgesetz (SVR; SR 741.01) und in der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11), aber auch im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) bestimmt. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz hat der Bund die Anforderungen an den öffentlichen Raum zur Gleichstellung der mobilitäts eingeschränkten Personen definiert. Mit diesen erhöhten Anforderungen an die öffentlichen Anlagen hat er jedoch die Zuständigkeiten nicht neu geregelt.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100, § 86) und das Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret; SAR 751.120, §§ 15–17 und 21) legen die Zuständigkeiten für Bau, Unterhalt und Finanzierung der Strasseninfrastruktur fest. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. d BauG gehören die Bushaltestellen zu den öffentlichen Strassen. Das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG; SAR 751.100) regelt die kantonalen Belange der Finanzierung, insbesondere die Spezialfinanzierung Strassenrechnung. Seit Einführung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur (gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG; SAR 995.100], § 8a) können zulasten der Strassenrechnung keine Anlagen für den öffentlichen Verkehr mehr finanziert werden. Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 ÖVG kann der Kanton Beiträge an Bahn- und Businfrastrukturen von regionaler Bedeutung, an Umsteigeinfrastrukturen sowie an Bau und Unterhalt von Bushaltestellen auf Kantonsstrassen leisten.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und den Folgeerlassen verpflichtet der Bund unter anderem die jeweiligen Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer, die Bushaltestellen so anzupassen, dass Benachteiligungen von mobilitätseingeschränkten Personen beseitigt werden. Die Gerichtspraxis bestätigt, dass dies prioritär mit hindernisfreiem Zugang zu den Busperrons und stufenlosem Einstieg in den Bus zu bewerkstelligen ist, damit mobilitätseingeschränkte Personen den öffentlichen Verkehr autonom benutzen können.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist seit 2004 in Kraft und verlangt von der jeweiligen Strasseneigentümerin beziehungsweise dem jeweiligen Strasseneigentümer die Anpassungen bis Ende 2023. Eine technische Vorgabe, wie der stufenfreie Einstieg baulich gewährleistet wird, existiert mit der einschlägigen VSS-Norm 640 075 jedoch erst seit Ende 2014. Der Regierungsrat anerkennt, dass eine fristgerechte und vollständige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes vor diesem Hintergrund weder für den Kanton noch für die Gemeinde möglich ist.

Auf Kantonsstrassen wurden im Rahmen von laufenden Strassenprojekten und Unterhaltsmassnahmen bisher 121 Haltekanten (von 1'426) angepasst.

Für eine beschleunigte, fristgerechte Anpassung eines sogenannten Grobnetzes von rund 250 Haltestellen auf den Kantonsstrassen hat der Kanton beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) eigens zwei Projektstellen geschaffen. Diese Massnahme erlaubt es, zeitnah mit einem zwar grobmaschigen, aber kohärenten Haltestellennetz hindernisfreie Reiseketten zwischen fast allen Ortschaften über den ganzen Kanton sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, das Netz durch die Anpassung der restlichen Haltestellen feinmaschig zu ergänzen.

Auf Gemeindestrassen sind grob geschätzt rund 100 Haltekanten angepasst (von 986). Dem Kanton liegen zu den Gemeindestrassen allerdings keine genauen Angaben vor. Der Umsetzungsstand in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Gewisse Gemeinden haben die Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes intensiv vorangetrieben, haben bereits viele Haltestellen umgesetzt und sind in der Planung und Projektierung weiterer Haltestellen weit fortgeschritten. Andere Gemeinden stehen erst am Anfang der Umsetzung. Die Spannweite des Umsetzungsgrads in den Gemeinden zeigt, dass es den Gemeinden durchaus möglich war, die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an die Hand zu nehmen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Umsetzungsstau in den Gemeinden nicht eine Folge der fehlenden Finanzierung ist, sondern eine Folge der langen Ungewissheit bezüglich der baulichen Umsetzung, fehlenden Planungskapazitäten in den Gemeinden und den Planungsbüros sowie Projektverzögerungen durch Rechtsunsicherheiten. Der Kanton unterstützt daher die Gemeinden beim Vorgehen weiterhin beratend und sieht dort ein grosses Potenzial für eine Beschleunigung der Umsetzung.

Eine Ausnahmeregelung von den im Baugesetz und Kantonsstrassendekret zugewiesenen Zuständigkeiten für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf den Gemeindestrassen widerspräche der heutigen kohärenten Systematik und der erst kürzlich angepassten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat lehnt einseitige Anpassungen im Strassengesetz und im Gesetz über den öffentlichen Verkehr sowie im Baugesetz ab, mit denen der behindertengerechte Umbau von Bushaltestellen auf Gemeindestrassen zeitlich befristet und zweckgebunden aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur mitfinanziert werden kann. Er erachtet die heute geltende Regelung der Zuständigkeit und Finanzierung des Strassennetzes für zweckmässig. Verpflichtungen aus Bundesgesetzen sind auf Kantons- wie auf Gemeindeebene umzusetzen, ohne dass dadurch die Aufgabenteilung und die Finanzierung in Frage gestellt werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

528 Bushaltestellen beziehungsweise 986 Haltekanten befinden sich im Kanton Aargau auf Gemeindestrassen, von denen rund 900 noch nicht behindertengerecht sein dürften. Unter Annahme eines Aufwands von rund Fr. 100'000.– pro Kante und einer durchschnittlichen Kantonsbeteiligung von 50 % (analog Kantonsstrassendekret), ergäbe sich für den Kanton ein Mehraufwand von rund 45 Millionen Franken. Es ist anzunehmen, dass für die bereits angepassten Haltekanten entlang der Gemeindestrassen Rückforderungen von den Gemeinden gestellt werden könnten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

Regierungsrat Aargau